

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 3660/2023		
Neuabschluss Gas-Konzessionsvertrag für das Gebiet der Gemeinde Kettenkamp				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen und Tourismus	22.11.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	28.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	13.12.2023	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, mit der HaseNetz GmbH & Co. KG den als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Gaskonzessionsvertrag für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kettenkamp mit einer maximalen Laufzeit vom 01.06.2025 bis 31.05.2045 abzuschließen.

Sachverhalt:

Der Wegenutzungsvertrag der Gemeinde Kettenkamp mit der HaseNetz GmbH & Co.KG für das Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet endet am 31.05.2025. Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) war es erforderlich, das Auslaufen des Vertrages mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages – also bis spätestens 31.05.2023 – im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu geben. Um die erforderlichen Fristen zur Bewerbung für den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages einzuhalten und die Ausschreibung und das Verfahren rechtssicher durchzuführen, wurde von der Gemeinde Kettenkamp als bisherige Vertragspartnerin der Beschluss gefasst, das Auslaufen des Vertrages im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgte im Bundesanzeiger am 27.03.2023. Die Frist zur Interessenbekundung endete Ende Juni 2023. Bis zu diesem Termin hat lediglich die bisherige Konzessionsinhaberin, die HaseNetz GmbH & Co. KG (HN) mit Sitz in Gehrde, das Interesse bekundet, erneut einen Gaskonzessionsvertrag für den

Bereich der Gemeinde Kettenkamp abzuschließen.

Da alle Mitgliedsgemeinden mit Vertrag vom 20.12.2006 der Samtgemeinde die Aufgaben und Berechtigungen zur Sicherstellung der Versorgung der Gemeindebürger mit Elektrizität und Gas mittels Abschluss von Konzessionsverträgen mit Energieversorgungsunternehmen übertragen haben, ist für den Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages in der Gemeinde Kettenkamp die Samtgemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde Kettenkamp zuständig.

Gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat daher die Samtgemeinde für ein transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren zur Bestimmung des zukünftigen Konzessionsvertragspartners zu sorgen. Das Auswahlverfahren ist grundsätzlich anhand von festzulegenden Auswahlkriterien durchzuführen. Bei der Auswahl der Kriterien für die Vergabeentscheidung sind die Ziele des § 1 EnWG zu berücksichtigen. Die Ziele umfassen die Bereiche Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, effiziente Leistungserbringung sowie Umweltverträglichkeit.

Da aber lediglich die HN ihr Interesse zum Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages bekundet hat, wird es als rechtlich zulässig angesehen, in diesem konkreten Fall auf die Aufstellung von Kriterien zu verzichten. Dieser Verzicht dürfte mit dem Diskriminierungsverbot aus § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vereinbar sein. Denn Voraussetzung für einen Verstoß gegen diese Norm ist die unbillige Behinderung oder Andersbehandlung ohne sachlich gerechtfertigten Grund. Ob Unbilligkeit gegeben ist, bzw. ein sachlich gerechtfertigter Grund fehlt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nach dem einheitlichen Maßstab der Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB zu entscheiden. Allerdings fällt hier die Interessenabwägung zulasten anderer Unternehmen aus, da von vornherein kein Interesse weiterer Unternehmen gem. § 46 Abs. 4 S. 4 EnWG bekundet wurde. Denn wer sich dem Wettbewerb nicht stellt, kann in diesem auch nicht unbillig behindert oder diskriminierend behandelt werden. Ungeachtet dessen ist die Schutzrichtung der Schutz des Wettbewerbs. Bewirbt sich nur ein Unternehmen um die Konzession, dürfte es bereits an der zu schützenden Wettbewerbssituation fehlen. Auf ein Auswahlverfahren kann somit verzichtet

werden.

Um weiterhin die Versorgung mit Gas im Gebiet der Gemeinde Kettenkamp sicherzustellen, sollte der Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages mit der HN erfolgen, der mindestens die bisherigen Regelungen, aktualisiert auf die neuesten gesetzlichen Festsetzungen, enthält und eine Konzessionsabgabe im jeweils höchstzulässigen Umfang festlegt. Die Konzessionsabgabe fließt dabei weiterhin in voller Höhe der Gemeinde Kettenkamp zu.

Aufgrund des nicht notwendigen und auch nicht möglichen Auswahlverfahrens wurde die HN gebeten, ein entsprechendes Vertragsangebot vorzulegen. Dieses ist bereits erfolgt. Das Vertragsangebot ist der Vorlage beigelegt. Vorbehaltlich einer entsprechender Beratung und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Kettenkamp sollte der Samtgemeindebürgermeister ermächtigt werden, den Vertrag in der vorliegenden Form mit Gegenzeichnung der Gemeinde Kettenkamp abzuschließen.

Zur Vertragslaufzeit ist noch festzustellen, dass dieser in § 3 des Vertrages mit dem Zeitraum 01.06.2025 bis 31.05.2045 angegeben ist. Da die Laufzeit des für die übrigen Mitgliedsgemeinden abgeschlossenen Gaskonzessionsvertrages zum 31.12.2035 endet, würde für die Gemeinde Kettenkamp weiterhin ein gesonderter Vertrag gelten, wenn für die Zeit ab 01.01.2036 ein neuer Vertrag für die übrigen Mitgliedsgemeinden abgeschlossen wird. Um die Option offen zu halten, den neuen Vertrag bereits zum 31.12.2035 enden zu lassen, wird in § 21 des neuen Vertrages ein Kündigungsrecht zu diesem Termin für beide Vertragspartner vereinbart. Zu gegebener Zeit kann daher entschieden werden, ob ein gemeinsamer Vertrag für alle Mitgliedsgemeinden mit einer Laufzeit ab 01.01.2036 abgeschlossen werden soll oder ob der Vertrag für Kettenkamp bis zum maximalen Laufzeitende Bestand haben soll.

1. Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Nein
☐ Ja

2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung

	Ziel	fördernd	kein Effekt	hemmend	Kurzbegründung/Anmerkungen
1	Keine Armut und kein Hunger (SDG 1 + 2)		X		
2	Gleichstellungspolitische Auswirkungen (SDG 5), Hochwertige Bildung für alle (SDG 4)		X		
3	Energie und Klimaschutz (SDG 7 + 13)		X		Entscheidungen werden systematisch auf klimarelevante und energierelevante Aspekte geprüft
4	Arbeit, Wirtschaft, Industrie und Infrastruktur (SDG 8 + 9)	X			
5	Nachhaltiger Konsum und Produktion, Gesundes Leben (SDG 12 + 3)		X		Beschaffungen und Konsumprodukte werden auf nachhaltige Kriterien geprüft.
6	Sauberes Wasser, Leben an Land (SDG 6 + 15)		X		
7	Nachhaltige Gemeinden, leistungsstarke Kommune, (SDG 11 + 16)		X		Durch den Nachhaltigkeitscheck wird die SG nachhaltiger. Die Leistungsfähigkeit steigt, da der Nachhaltigkeitscheck dazu beiträgt, zu besseren Entscheidungen zu kommen
8	Weniger Ungleichheiten, Kommunale Partnerschaften (SDG 10 + 17)		X		Kommunale Beschlüsse wirken sich auch auf die Region und seine Partnerschaften aus.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat

Fachdienst III: Bauen, Planen, Umwelt
Samtgemeindebürgermeister

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat